

Teilnahmebedingungen

der #beWhatever am 09.02.2019

1. Allgemeine Bestimmungen

Veranstalter ist der Bildungsverein Frankenberg/Sa. e.V., Max-Kästner-Straße 21, 09669 Frankenberg/Sa..

2. Anmeldungen

Die Anmeldung wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter gültig. Es besteht kein Anspruch auf eine Ausstellungs-/ oder Verkaufsfläche, einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Standgröße, vorbehaltlich gesondert getroffener Vereinbarungen.

3. Veranstaltungsbedingungen

Der Aussteller ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung, Preisauszeichnung sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzgesetzes.

Den Anweisungen des Veranstalters und des Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten, um die Sicherheit der Messe nicht zu gefährden.

4. Parken

Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen erlaubt. Das Parken auf dem Ausstellerparkplatz ist nur mit Parkausweis gestattet, dieser ist beim Veranstalter erhältlich. Das Befahren oder Parken auf dem Schulhof ist grundsätzlich nicht gestattet! Sondergenehmigungen erteilt nach rechtzeitiger Rücksprache der Veranstalter.

5. Zugang zum Messegelände

Der Zugang zum Messegelände ist Ausstellern nur nach vorheriger Anmeldung beim Veranstalter gestattet!

Der Aussteller erhält einen Messeausweis, welcher ihn zum Zugang berechtigt und während der Veranstaltung sowie beim Auf- und Abbau mitzuführen ist.

6. Standflächenzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Änderungen können durch den Veranstalter auch nach Standzuteilung noch erfolgen.

7. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Der Stand muss mit der vollen Anschrift des Ausstellers versehen sein. Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Hierbei hat er eventuelle, von dem Veranstalter erlassene Richtlinien im Interesse eines ansprechenden Gesamtbildes der Ausstellung zu befolgen. Die technischen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Eine Vergrößerung der Standfläche ist nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter und in

Ausnahmefällen möglich. Bei Einsatz besonders schwerer, hoher oder sperriger Gegenstände (Ausstellungsstücke, Maschinen, Spezialfahrzeuge u.a.), ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters einzuholen. Nicht genehmigte Ausstellungsstände sowie Exponate sind auf Verlangen zu ändern oder zu entfernen. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nach, kann die Entfernung oder Änderung im Wege der Selbsthilfe durch den Veranstalter erfolgen. Muss der Stand aus den zuvor erwähnten Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Auslagen.

8. Standaufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, sich vor Standaufbau beim Veranstalter anzumelden. Der Aufbau des Standes kann am 08.02.2019 von 15.00 bis 18.00 Uhr bzw. am 09.02.2019 von 8.00 bis 10.00 Uhr erfolgen. Der Aussteller ist verpflichtet, mit dem Standaufbau um spätestens 09.00 Uhr am Tage der Veranstaltung zu beginnen. Ist mit dem Aufbau des Standes bis zu diesem Zeitpunkt nicht begonnen worden, kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aufbau des Standes muss bis Messebeginn vollständig abgeschlossen sein.

9. Standbetreuung/Bewerbung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung bis zum offiziellen Ende mit Waren und Dienstleistungen auszustatten und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten sowie der Einsatz sonstiger akustischer und/oder visueller Geräte, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Marktbetriebes eingeschränkt oder untersagt werden. Lautsprecheranlagen werden nicht zugelassen.

10. Standabbau

Der Standabbau erfolgt am 09.02.2019 ab 15.00. Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Bei Nichtbeachtung erhebt der Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 100€. Die Ausstellungsfläche ist nach Ende der Veranstaltung am Veranstaltungstermin zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Müll ist vom Aussteller selbst zu beseitigen. Bei Nichterfüllung werden Ihnen die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

11. Versorgungsanschlüsse

Soweit der Aussteller Versorgungsanschlüsse wünscht, sind sie rechtzeitig bei dem Veranstalter zu bestellen und werden gemäß den örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung gestellt. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und können widrigenfalls auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht von dem Veranstalter beauftragter Installateure hervorgerufen werden. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Versorgung, soweit sie nicht auf ihr Verschulden oder das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

12. Mobiliar

Soweit vom Aussteller gewünscht, wird vom Veranstalter bei rechtzeitiger Bestellung das in der Anmeldung genannte Mobiliar zur Verfügung gestellt. Das Mobiliar ist pfleglich zu behandeln und nach Veranstaltungsende im Ursprungszustand zu übergeben, für Schäden haftet der Aussteller.

13. Untervermietung

Eine vollständige oder teilweise Untervermietung des Standes sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter sind nicht gestattet.

14. Rücktritt des Ausstellers

Tritt ein Aussteller von der Veranstaltung zurück, ist das dem Veranstalter rechtzeitig anzuzeigen.

15. Rücktritt des Veranstalters

Absage oder sonstige Änderungen werden vom Veranstalter so früh wie möglich bekannt gegeben. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen für beide Seiten ausgeschlossen.

16. Haftung

Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort. Für die Versicherung des Standes und der ausgestellten Artikel gegen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte muss der Aussteller selbst Sorge tragen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände, Ausrüstung oder sonstige Gegenstände des Ausstellers, es sei denn, ihm selbst, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und soweit es sich um Personenschäden handelt.

17. Ausschlussfristen

Sämtliche vertraglichen Ersatzansprüche des Ausstellers sowie Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten der Parteien verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Beendigung der Veranstaltung. Zu Beweis Zwecken sind die Ansprüche schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt für sämtliche offensichtliche und erkennbaren Mängel und Ansprüche mit dem für die Beendigung für die Veranstaltung festgesetzten Termin. Offensichtliche und erkennbare Mängel sind innerhalb von zwei Wochen ab Schluss der Veranstaltung, versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab deren Entdeckung dem Veranstalter gegenüber anzuzeigen. Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften des BGB. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche, die sich auf ein vorsätzliches oder arglistiges Verhalten des Veranstalters stützen.

18. Bild-, Film- und Tonaufnahmen

Das exklusive Recht zur Anfertigung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen der Veranstaltung liegt beim Veranstalter. Bild-, Film- und Tonaufnahmen dürfen ausschließlich vom Veranstalter oder von ihm beauftragter Erfüllungsgehilfen angefertigt und veröffentlicht werden. Pressevertreter sind nur nach vorheriger Akkreditierung durch den Veranstalter zugelassen.

19. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine solche Bestimmung umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Frankenberg/Sa., Gerichtsstand ist Döbeln. Es gilt deutsches Recht.

Frankenberg/Sa., Oktober 2018